



UNIVERSITÄTSLEHRGANG

Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie (Stand 2021)

AUSBILDUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ (im folgenden ULG genannt) der Universität Wien und

Frau/Herrn _____

Adresse _____

(im folgenden Lehrgangsteilnehmerin bzw. Lehrgangsteilnehmer) genannt.

I. Vertragsgrundlagen

- a. Gegenstand dieses Vertrags ist die Weiterbildung der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Rahmen des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ (mit Abschluss MA).
- b. Grundlage dieses Vertrages ist das genehmigte Curriculum (Studienplan) für den Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ der Universität Wien, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Wien (Studienjahr 2013/2014 – ausgegeben am 26.03.2014 – 19. Stück)

II. Leistungen des Universitätslehrgangs – Dauer und organisatorische Abwicklung

- a. Der Universitätslehrgang organisiert sämtliche in seinem Curriculum genannten Ausbildungsinhalte (Module). Ausgenommen davon sind jene Elemente, die im Sinne des geltenden Psychotherapiegesetzes darüber hinaus zu absolvieren und dem sogenannten „Praktischen Teil“ zuzuordnen sind. Dieser „Praktische Teil“ ist bei einem der fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen (Österreichischer Verein für Individualpsychologie (ÖVIP) bzw. Wiener Kreis für Psychoanalyse und Selbstpsychologie (WKPS)) zu absolvieren.
- b. Der Universitätslehrgang ermöglicht durch die Struktur des Lehrveranstaltungsangebots, dass innerhalb von 8 Semestern alle zur Erfüllung des Curriculums notwendigen Ausbildungsinhalte des Universitätslehrganges „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ angeboten werden.

III. Pflichten der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers

- a. Zur Teilnahme am Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ (mit Abschluss MA) sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Curriculum zu erfüllen.



- b. Die Teilnahme am Universitätslehrgang erfordert eine Zulassung als außerordentliche Studierende oder außerordentlicher Studierender an der Universität Wien.
- c. Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer ist zur pünktlichen Zahlung gemäß dem kommunizierten Zahlungsziel (siehe Anmeldeformular) verpflichtet.
- d. Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer ist zur persönlichen Teilnahme verpflichtet, da sämtliche Lehrveranstaltungen prüfungsimmanenten Charakter haben. Eine positive Leistungsbeurteilung ist daher nur möglich, wenn die Abwesenheit einer Lehrgangsteilnehmerin oder eines Lehrgangsteilnehmers ohne vorherige Genehmigung durch die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den Lehrveranstaltungsleiter in Rücksprache mit der Lehrgangsleitung 15 % der vorgesehenen Präsenzzeit nicht übersteigt und wenn eine etwaige geforderte schriftliche Arbeit positiv beurteilt wird.
- e. Mit Unterfertigung dieses Vertrages verpflichtet sich die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer zur Teilnahme an sämtlichen für den Abschluss erforderlichen Veranstaltungen und zur Bezahlung des gesamten Lehrgangsentgelts gemäß Anmeldeformular.

IV. Anrechnungsmöglichkeiten

- a. Anrechnungsmöglichkeiten für die theoretischen Inhalte ergeben sich aus den Bestimmungen des § 12 PthG, wobei die Prüfung der Gleichwertigkeit der anrechenbaren Inhalte dem zuständigen Organ obliegt.

V. Kosten der Ausbildung

- a. Es gilt die auf dem Anmeldeformular angeführte Lehrgangsgebühr. Die Kosten für den sogenannten „Praktischen Teil“, der im Sinne des Psychotherapiegesetzes bzw. der Curricula der fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungsvereine über den Universitätslehrgang hinaus zu absolvieren ist, sind darin nicht enthalten. Eine Beurlaubung ist nicht vorgesehen.
- b. Im Rahmen des Universitätslehrgangs werden zwei kostenfreie Toleranzsemester gewährt. Für jedes weitere Semester fällt ein zusätzlicher Lehrgangsbetrag (inkl. ÖH-Gebühr) von dzt. 380 Euro an.
- c. In der Lehrgangsgebühr sind die Kosten für die Abschlussprüfung enthalten.
- d. Bei vorzeitigem Ausstieg – aus welchen Gründen auch immer – besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten bzw. Erlass der noch fälligen Lehrgangsgebühren. Es gelten die Bestimmungen gem. Anmeldeformular.
- e. Es gelten die im Anmeldeformular formulierten Stornobedingungen. Säumige Lehrgangsteilnehmerinnen oder Lehrgangsteilnehmer können durch das Lehrgangsbüro von Lehrveranstaltungen abgemeldet werden.
- f. Im Falle eines Zahlungsverzuges verpflichtet sich die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu bezahlen. Im Säumnisfall erwachsenen zusätzlich auch Mahnspesen, Anwaltskosten, Gerichtsgebühren sowie sämtliche Kosten, die dem Universitätslehrgang „Psychotherapeutisches Fachspezifikum: Individualpsychologie und Selbstpsychologie“ der Universität Wien bei der Betreibung der fälligen Forderung entstehen.
- g. Die Kosten von Ausbildungsteilen, die die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer gebucht, aber aus welchem Grund auch immer, nicht absolviert hat, hat die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer nach den kundgemachten Zahlungsbedingungen gemäß Anmeldeformular zu tragen.
- h. Alle im Falle der Beendigung der Ausbildung noch offenen Beiträge sind unverzüglich fällig.



VI. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- a. Der Universitätslehrgang kann das Ausbildungsverhältnis aus folgenden Gründen beenden:
- » bei Unterbrechung ohne entsprechende Vereinbarung mit der Lehrgangsleitung;
 - » wenn eine Zahlung gemäß den Zahlungsbedingungen nach 3 schriftlichen Zahlungserinnerungen offen ist, und die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer durch Androhung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens vier Wochen mit eingeschriebenem Brief nochmals erfolglos gemahnt wurde.
- b. Das Ausbildungsverhältnis wird aus folgenden Gründen beendet:
- » Das Ausbildungsverhältnis endet, wenn die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer das Ausbildungsziel erreicht hat und die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer damit die Voraussetzungen für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums erlangt hat.
 - » Wenn die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer an einer solchen Krankheit leidet, in grober Weise straffällig wird oder ansonsten in einer Weise eingeschränkt ist, die eine Fortsetzung der Ausbildung verunmöglicht bzw. die Erreichung des Ausbildungsziels als unwahrscheinlich erscheinen lassen.
 - » Wenn die Lehrgangsleitung in Rücksprache mit den Vertretern der fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen zu dem Schluss kommt, dass ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nicht zu erwarten ist.
 - » Über das Vorliegen eines Beendigungsgrundes entscheidet die Lehrgangsleitung in Rücksprache mit den Vertretern der fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen. Die Entscheidung über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist zu begründen und ist der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer in schriftlicher Form mitzuteilen.
 - » Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Lehrgangsleitung beenden. Es gelten dabei die am Anmeldeformular angeführten Stornobedingungen.
 - » Auf Wunsch kann eine Bestätigung über alle erfolgreich absolvierten Ausbildungsteile ausgestellt werden.

VII. Weitere Bestandteile dieses Vertrages

Integrierte Bestandteile dieses Vertrages sind:

- » Universitätsgesetz 2002 BGBl I 2002/120
- » Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990
- » Angaben gemäß dem von der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer unterzeichneten Anmeldeformular
- » der Annex, in dem die Ausbildung im Rahmen des jeweiligen fachspezifischen Ausbildungsvereins geregelt ist.



VIII. Sonstiges

- a. Für allfällige Änderungen des Ausbildungsvertrages behalten sich beide Vertragsparteien die Schriftform vor. Gerichtsstand ist Wien, es gilt österreichisches Recht. Die allfällige Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung lässt den übrigen Vertrag unberührt.
- b. Lehrgangleitung und Lehrgangsteilnehmerinnen oder Lehrgangsteilnehmer verpflichten sich gegenseitig zum sorgsamem Umgang mit persönlichen Informationen entsprechend der zur Berufspflicht gehörenden Schweigepflicht. Diesbezüglich gilt es, den im Rahmen des Psychotherapiegesetzes veröffentlichten „Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ (<http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/6/8/3/CH1002/CMS1144348952885/berufskodex.pdf>) zu beachten.
- c. Normale physische und psychische Belastbarkeit wird vorausgesetzt. Die Lehrgangleitung behält sich vor, unter besonderen und schwerwiegenden Umständen den Ausbildungsvertrag einseitig aufzulösen.
- d. Sollte – wider Erwarten – der Lehrgang aufgrund eines Mangels an Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern nicht zustande kommen, wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet. Schadenersatzansprüche entstehen dadurch nicht.

Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen der Ausbildung gewonnenen persönlichen Daten, wie insbesondere Personalien, Studiennachweise und vergleichbare Daten, elektronisch durch den Universitätslehrgang bzw. die Universität Wien und ihre Einrichtungen zum Zwecke der Durchführung des Universitätslehrganges verarbeitet werden können, auch im Wege der elektronischen Datenübertragung. Überdies werden ausbildungsrelevante Daten zwischen Universität Wien und den beiden fachspezifischen Ausbildungsvereinen im Sinne der Kooperation zur Durchführung des Universitätslehrganges ausgetauscht.

Für den Universitätslehrgang

Die Lehrgangsteilnehmerin / der Lehrgangsteilnehmer

Wien, am _____

Wien, am _____

Ass. Prof. Dr. Johannes Gstach